



An das Wohnsitzfinanzamt

Sehr geehrte Damen und Herren!
 Personenbezogene Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter, zB Ehepartnerin/Ehepartner. Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossene **Ausfüllhilfe**.
 Beantragen Sie für mehr als zwei Kinder die Familienbeihilfe und/oder geben Sie Änderungen (bzw. den Wegfall) für **mehr als zwei Kinder** bekannt, verwenden Sie ein weiteres Formular. Sie brauchen dann aber auf der Vorderseite nur **Ihren Namen und Ihre Versicherungsnummer** bekanntgeben.
 Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich und beschleunigt auch nicht die Erledigung Ihres Antrages.

Eingangsvermerk des Finanzamtes

Ablagenummer

FAMILIENBEIHILFE ①

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen ☒!

Angaben zur antragstellenden Person Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Bearbeitung verzögert! ↓

Familien- und Vorname (in Blockschrift) Ver-
sicherungs-
nummer ② Geburtsdatum

Geburtsname und Name(n) aus früherer(n) Ehe(n)

Geschlecht männlich weiblich Staatsbürgerschaft Datum der Einreise nach Österreich ③

Familienstand ledig verheiratet dauernd getrennt lebend verwitwet geschieden seit

Kindererziehung allein ④ in einem Haushalt gemeinsam mit dem anderen Elternteil ⑤ in einem Haushalt gemeinsam mit dem Partner ⑥

Beruf ⑦ ja nein Versichert bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionsversicherungsanstalt ⑧

Postleitzahl Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer Tagsüber erreichbar (Tel.)

Postleitzahl Familienwohntort, Straße, Hausnummer, Türnummer [Stimmt der Wohnort mit dem Familienwohntort (=Wohnort der Kinder) nicht überein, so geben Sie den Familienwohntort hier bekannt, auch wenn er nicht in Österreich ist]

Dienstgeber (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer)/Dienstort im Ausland ⑨ beschäftigt seit

Bankkonto für die Überweisung der Beihilfe ⑩

Girokonto/Postscheckkonto des Spar-/Kreditinstitutes Bankleitzahl

Angaben zum Ehepartner, von dem Sie nicht dauernd getrennt leben, oder zum Lebensgefährten

Familien- und Vorname (in Blockschrift) Ver-
sicherungs-
nummer ② Geburtsdatum

Geburtsname und Name(n) aus früherer(n) Ehe(n)

Geschlecht männlich weiblich Staatsbürgerschaft Datum der Einreise nach Österreich ③

Beruf ⑦ ja nein Versichert bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionsversicherungsanstalt ⑧

Dienstgeber (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer)/Dienstort im Ausland ⑨ beschäftigt seit

Ich erhalte derzeit Familienbeihilfe für folgende Kinder

Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Familienstand	Versicherungsnummer ②	Tätigkeit des Kindes u. voraussichtl. Dauer ⑪	Das Kind wohnt ständig bei mir ⑫
		Geburtsdatum		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Geburtsdatum		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Geburtsdatum		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Geburtsdatum		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Verzichtserklärung des haushaltsführenden Elternteiles ⑬

Familien- und Vorname (in Blockschrift)

Ich verzichte auf die mir gemäß § 2 a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorrangig zustehende Familienbeihilfe für das angeführte Kind (die angeführten Kinder) zugunsten der antragstellenden Person. ⑬

Datum, Unterschrift der verzichtenden Person

<http://www.bmsg.gv.at>
<http://www.bmf.gv.at>



Für nachstehende Kinder beantrage ich die Gewährung der Familienbeihilfe bzw. gebe ich Änderungen oder den Wegfall bekannt: ①

<input type="checkbox"/> Gewährung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Wegfall		wegen	ab
Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver-sicherungs-nummer ②	Geburtsdatum
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsbürgerschaft		Datum der Einreise nach Österreich ③
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden		seit	
Verwandtschaftsverhältnis <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Enkelkind <input type="checkbox"/> Stiefkind ⑭ <input type="checkbox"/> Wahlkind ⑮ <input type="checkbox"/> Pflegekind ⑯			
Das Kind ist <input type="checkbox"/> Vollwaise <input type="checkbox"/> einer Vollwaise gleichgestellt ⑰		Das Kind ist erheblich behindert ⑱ seit	
Tätigkeit des Kindes ⑩		Voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit	
Name und Anschrift des Dienstgebers oder der Hochschule/Universität, Fachschule u. a.			
Art und Höhe der eigenen Einkünfte des Kindes ⑲		<input type="checkbox"/> Für das Kind besteht Anspruch auf eine ausländische Familienbeihilfe (zB Kindergeld)	
Das Kind wohnt ständig ⑳	Das Kind wohnt bei (Name und Anschrift der Person oder Einrichtung) ㉑		Höhe meiner monatl. ㉒ Unterhaltsleistung
<input type="checkbox"/> bei mir <input type="checkbox"/> an meinem Familien-wohntort			

<input type="checkbox"/> Gewährung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Wegfall		wegen	ab
Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver-sicherungs-nummer ②	Geburtsdatum
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsbürgerschaft		Datum der Einreise nach Österreich ③
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden		seit	
Verwandtschaftsverhältnis <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Enkelkind <input type="checkbox"/> Stiefkind ⑭ <input type="checkbox"/> Wahlkind ⑮ <input type="checkbox"/> Pflegekind ⑯			
Das Kind ist <input type="checkbox"/> Vollwaise <input type="checkbox"/> einer Vollwaise gleichgestellt ⑰		Das Kind ist erheblich behindert ⑱ seit	
Tätigkeit des Kindes ⑩		Voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit	
Name und Anschrift des Dienstgebers oder der Schule			
Art und Höhe der eigenen Einkünfte des Kindes ⑲		<input type="checkbox"/> Für das Kind besteht Anspruch auf eine ausländische Familienbeihilfe (zB Kindergeld)	
Das Kind wohnt ständig ⑳	Das Kind wohnt bei (Name und Anschrift der Person oder Einrichtung) ㉑		Höhe meiner monatl. ㉒ Unterhaltsleistung
<input type="checkbox"/> bei mir <input type="checkbox"/> an meinem Familien-wohntort			

Folgende Nachweise zu vorstehenden Angaben lege ich bei: ㉓

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich sämtliche Änderungen meiner vorstehenden Angaben binnen einem Monat dem Wohnsitzfinanzamt melden muss. ㉔

Bevollmächtigter Vertreter (Name, Anschrift und Telefonnummer)

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person bzw. des gesetzlichen Vertreters

Ausfüllhilfe

Die angeführten Ziffern beziehen sich auf die im Formular angeführten Kreisnummern. Soweit Erläuterungen erforderlich sind, sind Kreisnummern den entsprechenden Angaben zugeordnet.

- ① Verwenden Sie bitte dieses Formular, wenn Sie Familienbeihilfe beantragen wollen. Verwenden Sie dieses Formular bitte aber auch, wenn Sie Änderungen (z. B. beim Familienstand sowie in Bezug auf Ihre Kinder) oder den Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe für ein Kind (für Kinder) bekanntgeben.
- ② Geben Sie bitte hier unbedingt die jeweils zutreffende „Sozialversicherungsnummer“ bekannt (z. B. bei den Angaben zur antragstellenden Person: die eigene Versicherungsnummer, bei den Angaben zu den Kindern: die Versicherungsnummer des betreffenden Kindes). Diese Nummer steht auf jedem Krankenschein. Sie können sie aber auch bei Ihrem Arbeitgeber erfragen.
Ist noch keine „Sozialversicherungsnummer“ vergeben, setzen Sie nur das Geburtsdatum ein.
- ③ Das Datum der Einreise nach Österreich können Sie nachweisen mit dem Reisepass oder mit dem Visum oder mit einer Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde oder mit einer Bestätigung der Bundespolizeidirektion.
- ④ Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehepartner dauernd getrennt leben oder verwitwet sind und nicht mit einem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft (Lebensgefährte) leben.
- ⑤ Außer den leiblichen Eltern sind unter Eltern auch Wahl Eltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern zu verstehen.
Bezüglich Wahl Eltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern siehe sinngemäß unter ⑭, ⑮ oder ⑯.
- ⑥ Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie Ihr Kind gemeinsam mit dem Partner erziehen, mit dem Sie in eheähnlicher Gemeinschaft (Lebensgefährte) leben.
- ⑦ Führen Sie bitte Ihre derzeitige Tätigkeit an. Geben Sie hier bitte aber auch an, wenn Sie arbeitslos oder arbeitsuchend sind, eine Pension beziehen oder Empfänger einer Leistung aus der Sozialhilfe sind.
- ⑧ Geben Sie bitte **nicht** eine allenfalls bestehende Privatversicherung bekannt.
- ⑨ Verwenden Sie bitte keine Abkürzung, sondern geben Sie die volle Bezeichnung des Dienstgebers oder der Ihre Bezüge auszahlenden Stelle bekannt (z. B. Arbeitsamt, Pensionsversicherungsanstalt).
Sind Sie bei einer Gebietskörperschaft tätig (das sind der Bund, die Länder oder die Gemeinden), führen Sie bitte genau an, in welcher Organisationseinheit der Gebietskörperschaft Sie Ihre Tätigkeit ausüben.
Beziehen Sie z. B. eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder eine Pension, geben Sie im Feld „beschäftigt seit“ den Beginn des jeweiligen Bezuges an.
- ⑩ Eine Überweisung auf ein Bankkonto ermöglicht eine reibungslose Abwicklung. Eine Barauszahlung durch Postzustellung kann nur in von Ihnen zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen.
Hinweis: Erhalten Sie Dienstbezüge oder Ruhe- oder Versorgungsgenüsse von einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder und Gemeinden) oder von einer gemeinnützigen Krankenanstalt, wird Ihnen die Familienbeihilfe von der jeweils die Dienstbezüge oder die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse auszahlenden Stelle ausgezahlt. Als Auszahlungsverfügung erhalten Sie vom Finanzamt eine Bescheinigung zur Vorlage an den Dienstgeber bzw. die auszahlende Stelle.
- ⑪ Unter „Tätigkeit“ des Kindes ist auch jede Art der Berufsausbildung zu verstehen. Geben Sie daher z. B. auch an, wenn Ihr Kind studiert, eine Lehre absolviert usw.
Geben Sie bitte in dieser Rubrik auch an, wenn Ihr Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und beim Arbeitsamt als arbeitsuchend vorgemerkt ist und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat noch eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhält. In diesem Fall kann Ihnen die Familienbeihilfe aber nur gewährt werden, wenn Sie eine diesbezügliche Bestätigung des Arbeitsamtes vorlegen. Trifft das Vorstehende bei Ihrem Kind zu, schreiben Sie bitte in die Rubrik das Wort „Arbeit suchend“.
- ⑫ Sie können das Kästchen „ja“ auch ankreuzen, wenn sich Ihr Kind mit Ihrer Einwilligung vorübergehend und kurze Zeit nicht in Ihrem Haushalt aufhält.
- ⑬ Für ein Kind wird Familienbeihilfe nur einmal gewährt. Leben Eltern mit ihrem (ihren) Kind(ern) in einem im Inland gelegenen gemeinsamen Haushalt, ist die Familienbeihilfe vorrangig jenem Elternteil zu gewähren, der den gemeinsamen Haushalt überwiegend führt. Auf Grund einer gesetzlichen Vermutung gilt die Mutter als die Person, die den Haushalt überwiegend führt. Beantragt daher der Vater die Familienbeihilfe, muss er entweder nachweisen, dass er den Haushalt überwiegend führt, oder es muss die Mutter auf ihren vorrangigen Anspruch verzichten.
Beziehen allenfalls jeweils die Mutter und der Vater für gemeinsame Kinder die Familienbeihilfe ist es zweckmäßig, wenn der Verzicht eines Elternteiles zu Gunsten des anderen Elternteiles erfolgt, damit die Erhöhungsbeiträge voll wirksam werden können.

Die Verzichtserklärung ist daher dann zu unterschreiben, wenn für ein Kind (für Kinder), für das (für die) **erstmal**s die Familienbeihilfe beantragt wird, auf den vorrangigen Anspruch im Sinne der vorstehenden Ausführungen zugunsten der Antrag stellenden Person verzichtet wird. Diese Verzichtserklärung bezieht sich demnach nur auf ein Kind (auf Kinder), für das (für die) die Familienbeihilfe beantragt wird.

- ⑭ Als Ihr „Stiefkind“ gilt das Kind dann, wenn es einer früheren Ehe Ihres Ehepartners entstammt oder es ein uneheliches Kind Ihres Ehepartners ist.
- ⑮ Kreuzen Sie dieses Kästchen bitte an, wenn Sie das Kind auf Grund gerichtlicher Bewilligung an Kindesstatt angenommen haben (Adoptivkind). Als Nachweis dient der Beschluss des zuständigen Gerichtes.
- ⑯ Als Ihr „Pflegekind“ gilt das Kind, wenn es nicht Ihr leibliches Kind, Enkelkind, Stiefkind oder Wahlkind (adoptiertes Kind) ist, Sie das Kind aber im eigenen Haushalt überwiegend pflegen und betreuen. Als Nachweis dient u. a. ein Pflegschaftsvertrag.
- ⑰ Einer Vollwaise wird in Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe ein Kind dann gleichgestellt, wenn es nicht mehr im elterlichen Haushalt lebt, sich nicht in einer aus öffentlichen Mitteln geförderten Heimerziehung befindet und die Eltern auch nicht überwiegend zum Lebensunterhalt des Kindes beitragen.

Kreuzen Sie daher dieses Kästchen bitte nur an wenn Sie aus den genannten Gründen **für sich selbst** die Familienbeihilfe beantragen wollen.

- ⑱ Die erhebliche Behinderung müssen Sie durch eine Bescheinigung eines inländischen Amtsarztes, einer inländischen Universitätsklinik, einer Fachabteilung einer inländischen Krankenanstalt oder eines Mobilen Beratungsdienstes des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (früher Landesinvalidenam) nachweisen. Besorgen Sie sich hierfür bitte das amtlich aufgelegte Formular „Beih 3 – ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG“. Es liegt beim Finanzamt auf.

Die steuerliche Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung, die durch die Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder entsteht, müssen Sie gesondert bei der Arbeitnehmerveranlagung oder in der Einkommensteuererklärung beantragen.

- ⑲ Geben Sie bitte Bar- und Sachbezüge an. Führen Sie bitte auch steuerfreie Einkünfte Ihres Kindes an (z. B. Studienbeihilfe).
- ⑳ Sie können eines der beiden Kästchen auch dann ankreuzen, wenn sich Ihr Kind mit Ihrer Einwilligung vorübergehend und kurze Zeit nicht in Ihrem Haushalt aufhält.
- Das Kästchen betreffend den Familienwohntort kreuzen Sie dann an, wenn Sie neben dem Familienwohntort auch einen anderen Wohnort, z. B. wegen Berufstätigkeit, haben.
- ㉑ Machen Sie hier bitte auch dann genaue Angaben, wenn der Wohnort Ihrer Kinder **nicht** in Österreich gelegen ist.

- ㉒ Als Unterhaltsleistung gilt der Aufwand für die Pflege, Erziehung und Berufsausbildung des Kindes.

- ㉓ Tragen Sie hier bitte nur die Nachweise ein, die Sie beilegen.

Als Nachweise dienen u. a.: Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel oder Meldebestätigung der Antrag stellenden Person und des Kindes (der Kinder), ärztliche Bescheinigung in Bezug auf die erhebliche Behinderung des Kindes, Studiennachweis, Nachweis über eine Studienverzögerung, Lehrvertrag, Pflegschaftsvertrag, Staatsbürgerschaftsnachweis, Beschäftigungsbewilligung (Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein), Lohnbestätigung (Kind), Präsenzdienstzeitbestätigung usw.

Abgesehen von der ärztlichen Bescheinigung, dem Studiennachweis und dem Nachweis über eine Studienverzögerung, können die angeführten Nachweise auch in Form von Kopien beigelegt werden.

Was im speziellen Einzelfall nachzuweisen ist, können Sie am Finanzamt erfragen.

- ㉔ Haben Sie Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen, weil Sie Tatsachen, die bewirken, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, nicht gemeldet haben, können Sie nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 S (363,36 €) oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft werden.

Hinweis: Wird im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes weder Wochengeld oder Betriebshilfe noch Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe und auch keine andere vergleichbare ausländische Beihilfe bezogen, kann grundsätzlich **Kleinkindbeihilfe** gewährt werden (Höhe 1.000 S [72,67 €] je Kalendermonat für höchstens 12 Monate).

Beachten Sie dabei aber, dass es sich um eine einkommensbezogene Geldleistung handelt.

Die näheren Details darüber können Sie dem Merkblatt entnehmen, das bei den Finanzämtern aufliegt.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Bediensteten des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung. Erläuterungen zur Familienbeihilfe können Sie dem Merkblatt über die Familienbeihilfe entnehmen, das beim Finanzamt aufliegt.